



Beschluss

Az. BK6-18-030

In dem Verwaltungsverfahren

wegen: Genehmigung des geänderten Vorschlags aller Übertragungsnetzbetreiber der Kapazitätsberechnungsregion Hansa für eine gemeinsame Kostenteilungsmethode für Redispatching und Countertrading der ÜNB der Kapazitätsberechnungsregion Hansa gemäß Artikel 74 der Verordnung (EU) 2015/1222 der Kommission vom 24. Juli 2015 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement

der TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth, vertreten durch die Geschäftsführung

– Antragstellerin zu 1 –

der 50Hertz Transmission GmbH, Heidestraße 2, 10557 Berlin, vertreten durch die Geschäftsführung

– Antragstellerin zu 2 –

unter Beteiligung

der Baltic Cable AB, Gustav Adolfs Torg 47, SE-21139 Malmö, Schweden, vertreten durch White & Case LLP, Graf-Adolf-Platz 15, 40213 Düsseldorf

– Beteiligte –

hat die Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten

Jochen Homann,

durch ihren Vorsitzenden Christian Mielke,

ihren Beisitzer Dr. Jochen Patt

und ihren Beisitzer Jens Lück

am 20.02.2019 beschlossen:

1. Der angehängte geänderte Vorschlag der Antragstellerinnen für eine gemeinsame Kostenteilungsmethode für Redispatching und Countertrading der ÜNB der Kapazitätsberechnungsregion Hansa wird in der Fassung vom 04.12.2018 genehmigt.
2. Ein Widerruf bleibt vorbehalten.
3. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Gründe

I.

1. Verfahrenshintergrund

Das Ziel der am 14.08.2015 in Kraft getretenen Verordnung (EU) 2015/1222 der Kommission vom 24. Juli 2015 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement (CACM-VO) besteht in der Koordination und Harmonisierung der Kapazitätsberechnung und -vergabe in den grenzüberschreitenden Day-Ahead und Intraday-Märkten. Um dieses Ziel zu erreichen regelt die CACM-VO u.a., dass alle Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) der betreffenden Kapazitätsberechnungsregion (CCR¹) einen Vorschlag für eine gemeinsame Kostenteilungsmethode für Redispatching und Countertrading erarbeiten und den jeweiligen Regulierungsbehörden zur Genehmigung vorlegen (Art. 74 Abs. 1 CACM-VO). So soll ein zuverlässiger Netzbetrieb gewährleistet und sichergestellt werden, wenn dem Markt optimale Kapazität zur Verfügung gestellt wird (Erwägungsgrund Nr. 10 der CACM-VO).

Das vorliegende Verwaltungsverfahren betrifft die Genehmigung eines gemeinsamen Vorschlags aller ÜNB der Kapazitätsberechnungsregion Hansa (CCR Hansa²) für eine geänderte

¹ CCR: Capacity Calculation Region.

² Die CCR Hansa wurde durch ACER-Beschluss 06-2016 vom 17.11.2016 festgelegt und besteht aus den Gebotszonengrenzen Dänemark 1 – Deutschland/Luxemburg (DK1 – DE/LU) bewirtschaftet durch Energinet.dk und Tennet TSO GmbH; Dänemark 2 – Deutschland/Luxemburg (DK2 – DE/LU) bewirtschaftet durch Energinet.dk und 50Hertz Transmission GmbH und Schweden 4 – Polen (SE4 – PL) bewirtschaftet durch Svenska Kraftnät und PSE S.A.

Kostenteilungsmethode für Redispatching und Countertrading gemäß Art. 74 Abs. 1 CACM-VO (RCCS-Vorschlag).

Die CCR Hansa liegt zwischen der zentralen europäischen Kapazitätsberechnungsregion Core (CCR Core³) und der skandinavischen Kapazitätsberechnungsregion Nordic (CCR Nordic⁴). Sie besteht aus drei Gebotszonengrenzen mit grenzüberschreitenden Interkonnektoren⁵, und zwar zwischen der Gebotszone Dänemark 2 (DK2) und der Gebotszone Deutschland/Luxemburg (DE/LU), der Gebotszone Schweden 4 (SE4) und der Gebotszone Polen (PL) sowie der Grenze zwischen Dänemark 1 (DK1) und Deutschland/Luxemburg.

In der Verordnung (EU) Nr. 543/2013 der Kommission vom 14. Juni 2013 über die Übermittlung und die Veröffentlichung von Daten in Strommärkten und zur Änderung des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates (Transparenzverordnung) werden Redispatching und Countertrading definiert. Danach bezeichnet Redispatching eine Maßnahme, die von einem oder mehreren Netzbetreibern durch die Veränderung des Erzeugungs- und/oder des Lastmusters aktiviert wird, um die physikalischen Lastflüsse im Übertragungsnetz zu ändern und physikalische Engpässe zu mindern. Countertrading bezeichnet einen zonenübergreifenden Austausch von Strommengen zwischen zwei Gebotszonen, der von den Netzbetreibern zur Minderung physikalischer Engpässe initiiert wird.

Um im europäischen Zielmodell eines gemeinsamen europäischen Strommarktes die Koordination von Redispatching und Countertrading zu gewährleisten, werden die ÜNB in der Verordnung (EU) 2017/1485 der Kommission vom 02.08.2017 zur Festlegung einer Leitlinie für den Übertragungsnetzbetrieb (SO-VO) verpflichtet, sich an sogenannten regionalen Sicherheitskoordinatoren (RSC) zu beteiligen. In verschiedenen Methoden nach SO-VO werden die Aufgaben der RSCs beschrieben.

Die im RCCS-Vorschlag erwähnte Netzsicherheitsanalyse wird in der SO-VO als „Betriebssicherheitsanalyse“ definiert und bezeichnet alle computergestützten, manuellen und automatischen Tätigkeiten zur Bewertung der Betriebssicherheit des Übertragungsnetzes sowie zur Abschätzung der für die Erhaltung der Betriebssicherheit erforderlichen Entlastungsmaßnahmen.

³ Die CCR Core wurde durch ACER-Beschluss 06-2016 vom 17.11.2016 FR-BE, BE-NL, FR – DE/LU, NL – DE/LU, BE-DE/LU, DE/LU – PL, DE/LU – CZ, AT – CZ, AT – HU, AT – SI, CZ – SK, CZ – PL, HU – SK, PL-SK, HR – SI, HR – HU, RO – HU, HU – SI, DE/LU – AT.

⁴ Die CCR Nordic wurde durch ACER-Beschluss 06-2016 vom 17.11.2016 festgelegt und besteht aus den Gebotszonengrenzen Dänemark 1 – Schweden 3 (DK1-SE3), Dänemark 2 – Schweden 4 (DK2-SE4), Dänemark 1 – Dänemark 2 (DK1-DK2), Schweden 4 – Schweden 3 (SE4-SE3), Schweden 3-Schweden 2 (SE3 – SE2), Schweden 2 – Schweden 1 (SE2-SE1), Schweden 3 – Finnland (SE 3 – FI), Schweden 1 – Finnland (SE1 – FI).

⁵ Interkonnektor wird hier als Oberbegriff sowohl für eine grenzüberschreitende Gleichstromverbindung als auch für eine grenzüberschreitende Wechselstromverbindung verwendet.

2. Verfahrensverlauf und Verfahrensgegenstand

Mit E-Mail vom 16.03.2018 haben die Antragstellerinnen als deutsche ÜNB der CCR Hansa bei der Beschlusskammer den Vorschlag für eine gemeinsame Kostenteilungsmethode für Redispatching und Countertrading zur Genehmigung eingereicht. Mit Datum vom 04.04.2018⁶ hat auch die letzte nationale Regulierungsbehörde der CCR Hansa den RCCS-Vorschlag der ÜNB erhalten.

Der RCCS-Vorschlag wurde am 18.04.2018 im Amtsblatt der Bundesnetzagentur bekannt gegeben und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht. Es wurde eine Stellungnahmefrist bis zum 16.05.2018 eingeräumt. Der Bundesnetzagentur ist daraufhin eine Stellungnahme der Baltic Cable AB zugegangen.

Am 02.10.2018 wurde von den Regulierungsbehörden der CCR Hansa beschlossen, dass die ÜNB der CCR Hansa gemäß Art. 9 Abs. 12 CACM-VO zur Änderung des eingereichten RCCS-Vorschlags aufgefordert werden sollen (Änderungsverlangen). Mit Schreiben vom 04.10.2018 hat die Beschlusskammer den Antragstellerinnen das gemeinschaftlich von den Regulierungsbehörden der CCR Hansa erstellte Änderungsverlangen zugestellt. Die Antragstellerinnen wurden aufgefordert, im Rahmen der Fristen des Artikels 9 Abs. 12 CACM-VO (innerhalb von zwei Monaten) einen geänderten RCCS-Vorschlag vorzulegen. Wesentliche Forderungen der Regulierer im Rahmen des Änderungsverlangens waren:

- Verweise auf andere Vorschläge von bisher nicht genehmigten Methoden zu streichen und ggf. durch Verweise auf Artikel der entsprechenden Verordnung zu ersetzen
- Eine Definition von „Gewinne“ im Kontext der Kostenteilungsmethode zu ergänzen

Mit E-Mail vom 04.12.2018 wurde der gemäß dem Änderungsverlangen geänderte RCCS-Vorschlag für eine gemeinsame Methode für das koordinierte Redispatching und Countertrading (geänderter RCCS-Vorschlag) in der CCR Hansa zur Genehmigung eingereicht. Am 20.12.2018 reichten die deutschen ÜNB den geänderten RCCS-Antrag in deutscher Fassung ein. Mit Datum vom 20.12.2018 hat auch die letzte nationale Regulierungsbehörde der CCR Hansa den geänderten RCCS-Vorschlag erhalten. Der geänderte RCCS-Vorschlag wurde am 09.01.2019 im Amtsblatt der Bundesnetzagentur bekannt gegeben und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht. Es wurde eine Stellungnahmefrist von einer Woche bis zum 16.01.2019 eingeräumt. Die Bundesnetzagentur hat daraufhin keine weiteren Stellungnahmen erhalten.

Am 19.02.2019 haben die Vertreter der Regulierungsbehörden der CCR Hansa bekundet, den

⁶ Maßgeblich für den Beginn der Entscheidungsfrist der Regulierungsbehörden von 6 Monaten ist der Zeitpunkt des Eingangs bei der nationalen Regulierungsbehörde, die den zu genehmigenden Vorschlag zuletzt erhalten hat, vgl. Art. 9 Abs. 10 S.3 CACM-VO.

geänderten RCCS-Vorschlag in der CCR Hansa genehmigen zu wollen.

3. Inhalte des geänderten RCCS-Vorschlags

Die Antragstellerinnen beantragen mit dem am 04.12.2018 eingereichten geänderten RCCS-Vorschlag Folgendes:

Die Teilung der Kosten und Einnahmen von koordinierten Redispatching- und Countertrading-Maßnahmen an Gebotszonengrenzen der CCR Hansa, die notwendig sind, um

- (i) technische Mindestgrenzwerte für einen stabilen Betrieb der HGÜ⁷-Interkonnektoren der CCR Hansa zu gewährleisten,
- (ii) Störungen, Fehler und ungeplante Ausfälle der Interkonnektoren zu beherrschen;
- (iii) dem Markt angebotene Interkonnektorkapazität auf der Combined Grid Solution Kriegers Flak (CGS KF⁸), sicherzustellen

erfolgt gemäß Art. 3 Abs. 1 des RCCS-Vorschlags zwischen den Eigentümern des betroffenen Interkonnektors für die Maßnahmen (i) und (ii) anhand des in der Anhang 1 des RCCS-Vorschlags definierten Aufteilungsschlüssels auf Basis der Eigentumsanteile und für die Maßnahmen (iii) nach dem Verursacherprinzip.

Die Kosten und Einnahmen aus Maßnahmen, die durch die Netzsicherheitsanalyse des RSC der CCR Hansa notwendig werden, und die Kosten und Einnahmen für kurzfristige, d.h. nach der letzten Netzsicherheitsanalyse bilateral koordinierte Maßnahmen zwischen benachbarten ÜNB der CCR Hansa, sind gemäß Art. 3 Abs. 2 des RCCS-Vorschlags durch denjenigen ÜNB zu tragen bzw. fallen demjenigen ÜNB zu, in dessen Netzgebiet der physische Engpass auftritt.

Die Kosten und Einnahmen aus Maßnahmen, die durch ÜNB benachbarter CCRs angefordert werden, sind durch die ÜNB der anfordernden CCR zu tragen bzw. fallen denjenigen ÜNB zu.

Die CCR Hansa ÜNB sind verpflichtet, den RSC der CCR Hansa über die entstandenen Kosten und Einnahmen jeglicher Redispatching- und Countertrading-Maßnahmen zu informieren. Diese Informationen sind durch den RSC der CCR Hansa fünf Jahre aufzubewahren.

⁷ HGÜ steht für Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragung. Diese Technik erlaubt den Stromtransport über große Entfernungen mit geringerem Leistungsverlust im Vergleich zu Wechselstromleitungen. Sie wird vor allem bei Verbindungen mit Unterseekabeln genutzt.

⁸ Mit der CGS KF sollen die Netzanbindungen der dänischen Offshore-Windparks (OWP) Kriegers Flak (DK) und der beiden deutschen OWP Baltic 1 und Baltic 2 miteinander verbunden werden mit dem Ziel, die Anbindungsleitungen der OWP auch als Interkonnektor mit ca. 400 MW Übertragungskapazität zu nutzen. Die CGS KF wird der bestehenden Gebotszonengrenze DK2- DE/LU der CCR Hansa zugeordnet.

Darüber hinaus beantragen die ÜNB, den RCCS-Vorschlag gleichzeitig mit der Methode für das koordinierte Redispatching und Countertrading in der CCR Hansa gemäß Art. 35 Abs. 1 CACM-VO zu implementieren (vgl. Art. 5 des CRC-Vorschlags).

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten und insbesondere der diesem Beschluss angehängten geänderten Anträge Bezug genommen.

II.

Der geänderte RCCS-Vorschlag der Antragstellerinnen für das koordinierte Redispatching und Countertrading in der CCR Hansa gemäß Art. 74 Abs. 1 VO (EU) 2015/1222 wird genehmigt. Der Antrag ist zulässig und begründet. Die Anforderungen an die Ausgestaltung des Vorschlags sind nach Art. 74 sowie den Art. 9 CACM-VO unter Wahrung der allgemeinen Ziele und Prinzipien der CACM-VO erfüllt.

1. Zulässigkeit des Antrags

Der Antrag ist zulässig. Die gesetzlichen Vorschriften über das Verfahren sind, auch unter Berücksichtigung der Vorgaben der CACM-VO, gewahrt worden.

Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für die Genehmigung gemäß Art. 9 Abs. 7 lit. h i.V.m. Art. 74 Abs. 1 CACM-VO ergibt sich aus § 56 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EnWG i. V. m. Art. 18 Abs. 3 lit. b und Art. 18 Abs. 5 der Verordnung (EG) 714/2009 vom 13. Juli 2009 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel (Stromhandels-VO), die der Beschlusskammern zur Entscheidung folgt aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG i. V. m. § 56 Abs. 1 S. 2, 3 EnWG.

Die Antragstellerinnen haben der Beschlusskammer den ursprünglichen RCCS-Vorschlag fristgerecht am 16.03.2018 eingereicht. Eine öffentliche europäische Konsultation gemäß Art. 12 CACM-VO war nicht vorgesehen.

Den geänderten RCCS-Vorschlag auf Anwendung der RCCS-Methode haben die Antragstellerinnen der Beschlusskammer mit Eingang am 04.12.2018 innerhalb der Frist von zwei Monaten nach Zustellung des Änderungsverlangens der Regulierungsbehörden der CCR Hansa fristgerecht zur Genehmigung eingereicht.

2. Begründetheit des Antrags

Der Antrag ist auch begründet. Er erfüllt die Vorgaben und Regelungen der Art. 9 und 74 CACM-VO und steht im Einklang mit den Zielen der CACM-VO. Die laut CACM-VO erforderliche Methode ist hinreichend ausführlich beschrieben. Die Forderungen des Änderungsverlangens der Regulierer sind ebenfalls hinreichend umgesetzt worden. Dazu im Einzelnen:

2.1 Der geänderte RCCS-Vorschlag erfüllt die Vorgaben nach Art. 74 Abs. 2 CACM-VO

Art. 74 Abs. 2 CACM-VO verlangt, dass die RCCS-Methode ein Kostenteilungsverfahren für Maßnahmen von grenzübergreifender Bedeutung umfasst. In Art. 1 des RCCS-Vorschlags wird dargelegt, dass die RCCS-Methode die Kostenteilung für Maßnahmen nach Art. 35 CACM-VO

umfasst. Damit sind koordinierte Redispatching- und Countertrading-Maßnahmen gemeint, die zur Minderung von physikalischen Engpässen in der CCR Hansa mit grenzüberschreitender Wirkung eingesetzt werden.

2.2 Der geänderte RCCS-Vorschlag erfüllt die Vorgaben nach Art. 74 Abs. 3 CACM-VO

Art. 74 Abs. 3 CACM-VO bestimmt, dass die Redispatching- und Countertrading-Kosten, die für die Kostenteilung zwischen ÜNB in Betracht kommen, transparent und überprüfbar festgelegt werden sollen.

Im geänderten RCCS-Vorschlag kommen die ÜNB dieser Vorgabe in Art. 2 Abs. 2 lit. a nach, in dem die verschiedenen Kostenarten wie folgt definiert werden:

- i. Kosten der Erhöhung bzw. Verringerung des Erzeugungs- bzw. Lastmusters;
- ii. Verfügbarkeitszahlungen für zusätzliche Aufwärts- und Abwärtsregulierung;
- iii. Reduzierung erneuerbarer Energien;
- iv. Aktivierungs- und Anfahrt-Kosten;
- v. Aktivierung von Regelenergie-Geboten gemäß Artikel 29 in Verbindung mit Titel V Artikel 44 bis 57 der Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission.

Eine Definition der Einnahmen aus Redispatching- und Countertrading-Maßnahmen nimmt Art. 2 Abs. 2 lit. b des geänderten RCCS-Vorschlags vor.

2.3 Der geänderte RCCS-Vorschlag erfüllt die Vorgaben nach Art. 74 Abs. 4 CACM-VO

In Art. 3 Abs. 1 des RCCS-Vorschlags wird die Kostenteilung für Redispatching- und Countertrading-Maßnahmen, die physikalische Engpässe in der CCR Hansa mindern, geregelt. Diese Kosten werden von den Eigentümern des Interkonnektors entsprechend ihrer Eigentumsanteile getragen. Kosten für Entlastungsmaßnahmen, die ihren Ursprung nicht auf einem Interkonnektor haben, sondern in der Regelzone eines ÜNB, sind laut Art. 3 Abs. 2 des RCCS-Vorschlags von diesem allein zu tragen bzw. nach der Kostenteilungsmethode der entsprechenden angrenzenden CCR aufzuteilen, sofern diese anwendbar ist.

2.4 Der geänderte RCCS-Vorschlag erfüllt die Vorgaben nach Art. 74 Abs. 5 CACM-VO

In Art. 3 Abs. 5 und Abs. 6 des RCCS-Vorschlags wird auf die Regelungen in der SO-VO verwiesen, die die Details zu den Mechanismen zur Überprüfung des realen Bedarfs an Redispatching oder Countertrading und zur Bewertung der Auswirkungen von Entlastungsmaßnahmen auf der Grundlage von Kriterien der Betriebssicherheit und Wirtschaftlichkeit regeln.

Art. 4 des RCCS-Vorschlags beschreibt die Dokumentationspflichten der ÜNB und des RSC. Zu jeder getroffenen Redispatching- oder Countertrading-Maßnahme einschließlich der zugehörigen Kosten müssen detaillierte Aufzeichnungen vorgehalten und auf Verlangen an die Regulierungsbehörden übermittelt werden. Dadurch wird die Überwachung der Kosten und Maßnahmen sichergestellt.

2.5 Der geänderte RCCS-Vorschlag erfüllt die Vorgaben nach Art. 74 Abs. 6 CACM-VO

Die Vorgaben zu Art. 74 Abs 6 lit. a), b), c), f) und g) CACM-VO werden in Erwägungsgrund (9) des RCCS-Vorschlags erläutert und erfüllt.

In Erwägungsgrund (10) wird die Anforderung nach Art. 74 Abs 6 lit. d) CACM-VO beschrieben. Auf die Forderung nach Art. 74 Abs 6 lit. e) CACM-VO wird in Erwägungsgrund (14) eingegangen und Erwägungsgrund (12) behandelt die Vorgabe aus Art. 74 Abs 6 lit. h) CACM-VO. In Erwägungsgrund (4) des RCCS-Vorschlags wird die Anforderung nach Art. 74 Abs 6 lit. i) CACM-VO dargestellt.

2.6 Der geänderte RCCS-Vorschlag erfüllt die Vorgaben nach Art 9 Abs. 9 CACM-VO

Gemäß Art. 9 Abs. 9 CACM-VO muss ein Vorschlag für Geschäftsbedingungen oder Methoden, um den es sich bei dem geänderten RCCS-Vorschlag handelt, sowohl einen Zeitplan für die Umsetzung als auch eine Beschreibung der voraussichtlichen Auswirkungen auf die Ziele der CACM-VO enthalten. Die Antragstellerinnen erfüllen die Vorgabe, indem sie in Art. 5 des geänderten RCCS-Vorschlags einen Implementierungsplan beschreiben.

In der Präambel des geänderten RCCS-Vorschlags werden zudem die Auswirkungen auf die Zielsetzungen der CACM-VO beschrieben. Diese sind insbesondere gerichtet auf die Gewährleistung einer optimalen Nutzung der Übertragungsinfrastruktur, eines diskriminierungsfreien Zugangs zu gebotszonenübergreifender Kapazität und Gewährleistung der Betriebssicherheit.

Der geänderte RCCS-Vorschlag begünstigt eine optimale Nutzung der Übertragungskapazität und einen diskriminierungsfreien Zugang zu gebotszonenübergreifender Kapazität, in dem er die Methode zur Kostenteilung für die dazu notwendigen koordinierte Entlastungsmaßnahmen beschreibt.

2.7 Die Forderungen aus dem Änderungsverlangen sind hinreichend umgesetzt worden

Den Forderungen der Regulierer im Rahmen des Änderungsverlangens vom 04.10.2018 sind die Antragstellerinnen mit ihrem geänderten RCCS-Vorschlag vom 04.12.2018 hinreichend

nachgekommen.

2.8 Bewertung der Stellungnahmen

Zu dem am 16.03.2018 bei der Beschlusskammer eingereichten RCCS-Vorschlag hat die Baltic Cable AB (Schreiben vom 10.05.2018) Anmerkungen eingereicht. Zu dem am 04.12.2018 eingereichten geänderten RCCS-Vorschlag gab es keine weiteren Stellungnahmen.

Baltic Cable führt an, dass die RCCS-Methode nicht auf Baltic Cable AB angewandt werden kann, da Baltic Cable nicht in Anhang 1 des Vorschlags enthalten ist. Baltic Cable AB führt weiter an, dass sie keine Kosten für Redispatching- und/oder Countertrading-Maßnahmen zu tragen hätte, wenn diese Maßnahmen im Zusammenhang mit Engpässen in den Systemen anderer ÜNB stünden.

Hierzu ist festzustellen, dass der Interkonnektor Baltic Cable AB bisher zu keiner Kapazitätsrechnungsregion zugehörig ist. Die im RCCS-Vorschlag getroffenen Regelungen zur Aufteilung von Kosten und Einnahmen betreffen ausschließlich die ÜNB der CCR Hansa bzw. ggf. benachbarter CCR.

3. Widerrufsvorbehalt (Tenorziffer 2)

Der Widerrufsvorbehalt der Tenorziffer 2 dieser Genehmigung ist notwendig, da die Genehmigung auf Grundlage der zum Genehmigungszeitpunkt vorliegenden tatsächlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen erfolgt. Die die europäischen Verordnungen jedoch weitere Genehmigungen vorsehen, die auch die hier zu genehmigenden Anträge der Antragstellerinnen betreffen können, können Anpassungen dieser Genehmigung in Zukunft aufgrund sich ändernder tatsächlicher und auch rechtlicher Rahmenbedingungen erforderlich werden. Auch angesichts eventueller Neuzutritte von Gebotszonengrenzen zur CCR Hansa wäre denkbar, dass Änderungen des RCCS-Vorschlags auf Initiative der neuen Parteien notwendig werden können.

4. Kosten (Tenorziffer 3)

Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Christian Mielke
Vorsitzender

Dr. Jochen Patt
Beisitzer

Jens Lück
Beisitzer

Gemeinsame Kostenteilungsmethode für
Redispatching und Countertrading der ÜNB der
Kapazitätsberechnungsregion Hansa gemäß
Artikel 74 der Verordnung (EU) 2015/1222 der
Kommission vom 24. Juli 2015 zur Festlegung
einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und
das Engpassmanagement

04. Dezember 2018

Alle ÜNB der Kapazitätsberechnungsregion Hansa gemeinsam unter Erwägung nachstehender Gründe:

Präambel

- (1) Dieses Dokument ist eine gemeinsame Methode der ÜNB der Kapazitätsberechnungsregion (im weiteren Verlauf „CCR“ genannt) Hansa, wie in der ACER-Entscheidung beschrieben¹.
- (2) Diese Methode ist eine gemeinsame Kostenteilungsmethode für Redispatching und Countertrading (im weiteren Verlauf als „**RCCS-Methode**“ bezeichnet) gemäß Artikel 74 der Verordnung (EU) 2015/1222 der Kommission zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement (im weiteren Verlauf als „CACM-Verordnung“ bezeichnet).
- (3) Diese RCCS-Methode berücksichtigt die allgemeinen Grundsätze, Ziele und sonstigen Methoden der CACM-Verordnung, der Verordnung (EU) 2017/1485 der Kommission vom 2. August 2017 zur Festlegung einer Leitlinie für den Übertragungsnetzbetrieb (im weiteren Verlauf als „SO-Verordnung“ bezeichnet), der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel (im weiteren Verlauf als „Verordnung (EG) Nr. 714/2009“ bezeichnet). Die CACM-Verordnung legt Regelungen zur Gewährleistung der optimalen Nutzung der Übertragungsinfrastruktur, der Betriebssicherheit und der Optimierung der Berechnung und der Vergabe gebotszonenübergreifender Kapazität fest und definiert die Anforderungen an die ÜNB zur Zusammenarbeit in den CCR auf gesamteuropäischer Ebene und über Gebotszonengrenzen hinweg. Die SO-Verordnung definiert Regelungen und Anforderungen zur Entwicklung von Methoden mit dem Zweck der Wahrung der Betriebssicherheit, Frequenzqualität und der effizienten Nutzung des Verbundsystems und der Ressourcen.
- (4) Gemäß Artikel 9 Absatz 9 der CACM-Verordnung trägt die vorgeschlagene RCCS-Methode für die CCR Hansa zur Erreichung der in Artikel 3 der CACM-Verordnung definierten Ziele bei, ohne diese in irgendeiner Weise zu behindern. Die RCCS-Methode gewährleistet die Betriebssicherheit sowie die faire und diskriminierungsfreie Behandlung der ÜNB (Artikel 3 Buchstabe (c) und Artikel 3 Buchstabe (e) der CACM-Verordnung und Artikel 74 Absatz 6 (i)). Sie gewährleistet die Betriebssicherheit durch Spezifizierung der Kostenteilungsgrundsätze für das Verfahren des koordinierten Countertrading und Redispatching (im weiteren Verlauf als „RD und CT“ bezeichnet) und ermöglicht so die Anwendung von RD und CT in regional koordinierter Weise. Dies gewährleistet eine Gleichbehandlung der ÜNB. Darüber hinaus gewährleistet die RCCS-Methode die Transparenz der von den ÜNB ergriffenen Maßnahmen, indem sie diese verpflichtet, alle ergriffenen Maßnahmen und deren Folgekosten zu dokumentieren und den nationalen Regulierungsbehörden der CCR Hansa erlaubt, die dokumentierten Informationen anzufordern.
- (5) Die RCCS-Methode identifiziert die Kostenteilungsgrundsätze zwischen den relevanten ÜNB für RD- und CT-Maßnahmen von grenzüberschreitender Bedeutung entsprechend den Anforderungen gemäß Artikel 74 Absatz 2 der CACM-Verordnung und folgt den Grundsätzen der Methode für ein koordiniertes Redispatching und Countertrading der CCR Hansa gemäß Artikel 35 der CACM-Verordnung (im weiteren Verlauf als „CRC-Methode“ bezeichnet).

¹ ACER-Definition der Kapazitätsberechnungsregionen (CCR) vom 17. November 2016 (Anhang I zur CCR-Entscheidung)
http://www.acer.europa.eu/Official_documents/Acts_of_the_Agency/ANNEXES_CCR_DECISION/Annex%20I.pdf

- (6) Diese RCCS-Methode definiert Kosten und Erlöse und legt Regelungen für eine gesamtreionale Kostenteilung aus der Anwendung von RD und CT lediglich in den in Artikel 3 und Artikel 6 der CRC-Methode beschriebenen Fällen fest.
- (7) Die zulässigen Kosten werden gemäß der Anforderung in Artikel 74 Absatz 3 der CACM-Verordnung in transparenter und überprüfbarer Weise ermittelt, da klar definiert ist, welche Kosten in die Kostenteilung aufgenommen werden können und dass - im möglichen Umfang - bestehende Marktmechanismen und geeignete Mechanismen und Vereinbarungen gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe (a) der CRC-Methode verwendet werden.
- (8) Gemäß Artikel 78 Absatz 2 Buchstabe (a) der SO-Verordnung ist der RSC der CCR Hansa verpflichtet, den relevanten ÜNB die wirksamsten und wirtschaftlichsten Entlastungsmaßnahmen zu empfehlen, in Anlehnung an die aktualisierte Liste möglicher Entlastungsmaßnahmen und deren voraussichtlicher Kosten. Jeder ÜNB ist verpflichtet die Liste an den RSC, gemäß Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe (b) der SO-Verordnung, zu übermitteln. Nach der Aktivierung von RD und CT werden die zulässigen realisierten Kosten von den ÜNB im Rahmen der Anforderungen gemäß Artikel 4 dieser RCCS-Methode dokumentiert.
- (9) Die RCCS-Methode folgt den Anforderungen gemäß Artikel 74 Absatz 6 Buchstabe (a), (b), (c) und (f) der CACM-Verordnung, da sie den ÜNB Anreize bietet, Engpässe zu beheben. Dies beinhaltet die Anwendung von RD und CT und reizt die ÜNB dadurch an, effektiv zu investieren, da diese RCCS-Methode vorsieht, dass Kosten und Einnahmen - abhängig von der Situation - entweder:
- a. gerecht unter den Eigentümern der Verbindungsleitungen der CCR Hansa geteilt werden
 - b. dem ÜNB zufallen, in dessen Regelzone der physische Engpass aufgetreten ist
 - c. zwischen den ÜNB einer benachbarten CCR nach der Kostenteilungsmethode dieser CCR geteilt werden.
- Dieses transparente und eng koordinierte Verfahren erlaubt den ÜNB eine vernünftige Finanzplanung entsprechend der Anforderung in Artikel 74 Absatz 6 Buchstabe (g) der CACM-Verordnung.
- (10) Die RCCS-Methode steht im Einklang mit den relevanten Methoden, da die Kostenteilungsgrundsätze eine Verteilung der Kosten von RD und CT auf die ÜNB, die von der Methode für die Verteilung von Engpasserlösen gemäß Artikel 73 der CACM-Verordnung und dem in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 und der Verordnung (EU) 838/2010 der Kommission festgelegten Ausgleichsmechanismus zwischen Übertragungsnetzbetreibern profitieren, gewährleisten. Daher erfüllt sie die Anforderung gemäß Artikel 74 Absatz 6 Buchstabe (d) der CACM-Verordnung.
- (11) Die RCCS-Methode erfüllt die Anforderungen gemäß Artikel 74 Absatz 5 Buchstabe (a) und (c) der CACM-Verordnung, da die Notwendigkeit der Anwendung von RD und CT mittels der durch den RSC und in Echtzeit durch die ÜNB durchgeführten Netzsicherheitsanalyse analysiert und verifiziert wird. Sofern RD und CT empfohlen wurden, hat der RSC der CCR Hansa gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe (b) der CRC-Methode der CCR Hansa und Artikel 78 Absatz 2 Buchstabe (a) der SO-Verordnung die RD und CT von

grenzüberschreitender Bedeutung als wirksamste und wirtschaftlichste Lösung zur Behebung von Verstößen gegen die Netzsicherheitsgrenzwerte in der Netzsicherheitsanalyse verifiziert. In Artikel 7 der CRC-Methode der CCR Hansa verpflichten die ÜNB den RSC der CCR Hansa, die Anwendung von RD und CT sowie die Kosten des Ex-post-Mechanismus zur Überwachung der Verwendung von mit Kosten verbundenen RD und CT gemäß den Anforderungen des Artikels 74 Absatz 5 Buchstabe (b) der CACM-Verordnung zu dokumentieren.

- (12) Die RCCS-Methode erfüllt die Anforderungen aus Artikel 74 Absatz 5 Buchstabe (d) der CACM-Verordnung, da die Planung der Anwendung von Entlastungsmaßnahmen, einschließlich RD und CT, ab dem Moment erfolgt, in welchem die Fahrpläne der Marktteilnehmer im Day-Ahead und während des Tages des Betriebes bekannt sind, während die Aktivierung von Maßnahmen so nahe wie möglich am Zeitpunkt des Betriebes erfolgt. Das Zeitfenster für die Aktivierung von Maßnahmen ist zwischen den ÜNB zu koordinieren, um eine Aktualisierung der Planung mit den aktuellsten Informationen zu ermöglichen, wie in Artikel 3 Absatz 5 der RCCS-Methode beschrieben. Dies ermöglicht eine verbesserte Auswahl von RD- und CT-Maßnahmen und wurde in der CRC-Methode der CCR Hansa sowie darüber hinaus in den Anforderungen gemäß Artikel 76 Absatz 1 Buchstabe (b) der SO-Verordnung spezifiziert. Der Zeitbereich für das für die CCR Hansa vorgeschlagene Verfahren ist mit den Zeitbereichen der Day-Ahead- und Intraday-Märkte kompatibel, da die in einem Verfahrensschritt identifizierten RD- und CT-Maßnahmen auch in den folgenden Verfahrensschritten Berücksichtigung finden und so nahe am Betrieb wie möglich koordiniert werden und dadurch Artikel 74 Absatz 6 Buchstabe (h) der CACM-Verordnung erfüllt wird.
- (13) Artikel 4 Absatz 3 dieser RCCS-Methode spezifiziert ein Verfahren, welches die Überwachung der CCR Hansa durch die zuständigen Regulierungsbehörden ermöglicht, da die ÜNB der CCR Hansa verpflichtet sind, die in Artikel 4 Absatz 1 dieser RCCS-Methode beschriebenen Elemente vollständig zu dokumentieren. Das gleichartige Verfahren ist in Artikel 7 Absatz 8 der CRC-Methode der CCR Hansa spezifiziert.
- (14) Die RCCS-Methode erleichtert die effiziente langfristige Entwicklung des gesamteuropäischen Verbundnetzes und dessen Betrieb sowie das effiziente Funktionieren des gesamteuropäischen Strommarktes, wie durch Artikel 74 Absatz 6 Buchstabe (e) der CACM-Verordnung verlangt. Wie in der Präambel unter Ziffer (4) und Ziffer (8) ausgeführt, bietet die Methode die Anreize, um effektiv zu investieren, um die Anwendung von RD und CT im Hinblick auf mögliche Verbesserungen in der Anwendung von Entlastungsmaßnahmen zu koordinieren und damit eine effiziente Auslastung des Übertragungsnetzes zu gewährleisten. Ziffer (12) der Präambel spezifiziert darüber hinaus, warum die Methode die Gewährleistung eines effizienten Betriebes des gesamteuropäischen Strommarktes unterstützt, indem sie eine weitere Koordinierung und verbesserte Anwendung von RD und CT ermöglicht.

LEGEN DIE FOLGENDE RCCS-METHODE ALLEN REGULIERUNGSBEHÖRDEN DER CCR HANSA VOR:

Artikel 1

Gegenstand und Anwendungsbereich

1. Diese RCCS-Methode ist als gemeinsame Methode der ÜNB der CCR Hansa gemäß Artikel 74 der CACM-Verordnung zu betrachten und umfasst die Teilung von Kosten koordinierter RD- und CT-Maßnahmen, die übereinstimmend mit der gemäß Artikel 35 der CACM-Verordnung für die der CCR Hansa zugehörigen Gebotszonengrenzen entwickelten CRC-Methode realisiert wurden.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen und Auslegung

1. Die in diesem Dokument verwendeten Begriffe haben für die Zwecke der RCCS-Methode die in Artikel 2 der CACM-Verordnung, der Verordnung (EG) 714/2009, der Richtlinie 2009/72/EG und der Kommissionsverordnung (EG) 543/2013 (nachfolged als „Transparenz Richtlinie“ bezeichnet) definierten Bedeutungen.
2. Darüber hinaus tragen die folgenden Begriffe in dieser RCCS-Methode die nachfolgende Bedeutung:
 - a. „Kosten“ sind die tatsächlichen Kosten, welche den ÜNB entsprechend den geeigneten Mechanismen und Vereinbarungen gemäß Artikel 35 Absatz 3 der CACM-Verordnung für die aktivierten RD- und CT-Maßnahmen entsprechend der CRC-Methode zur Behebung des physischen Engpasses entstehen. Sofern anwendbar, beschränken sich diese auf:
 - i. Kosten der Erhöhung bzw. Verringerung des Erzeugungs- bzw. Lastmusters;
 - ii. Verfügbarkeitszahlungen für zusätzliche Aufwärts- und Abwärtsregulierung;
 - iii. Reduzierung erneuerbarer Energien;
 - iv. Aktivierungs- und Anfahrt-Kosten;
 - v. Aktivierung von Regelenenergie-Geboten gemäß Artikel 29 in Verbindung mit Titel V Artikel 44 bis 57 der Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission;
 - b. „Einnahmen“ sind die tatsächlichen Erlöse, welche den ÜNB entsprechend den geeigneten Mechanismen und Vereinbarungen gemäß Artikel 35 Absatz 3 der CACM-Verordnung für die aktivierten RD- und CT-Maßnahmen entsprechend der CRC-Methode zur Behebung des physischen Engpasses entstehen. Sofern anwendbar, beschränken sich diese auf:
 - i. Einnahmen aus der Erhöhung bzw. Verringerung des Erzeugungs- bzw. Lastmusters;
 - c. „RSC“ bezeichnet den/die für die CCR Hansa, sofern nicht andernfalls explizit genannt, gemäß Artikel 77 Absatz 1 Buchstabe (a) der SO-Verordnung bestellte(n) regional(en) Sicherheitskoordinator(en) (RSC), welche(r) die ihm/ihnen zugeteilten Aufgaben gemäß Artikel 77 Absatz 1 Buchstabe (c)(i) der SO-Verordnung ausführt/ausführen;
 - d. „TSO“ bezeichnet einen (oder die) ÜNB der CCR Hansa sofern nicht andernfalls explizit genannt.
3. In dieser RCCS-Methode gilt Folgendes, sofern nicht anders durch den Kontext gefordert:

- a. Der Singular schließt den Plural mit ein und umgekehrt;
- b. Überschriften dienen lediglich der Orientierung und haben keine Auswirkung auf die Interpretation der RCCS-Methode;
- c. Verweise auf einen „Artikel“ sind, sofern nicht anderweitig angegeben, Verweise auf einen Artikel in dieser RCCS-Methode;
- d. Jeder Verweis auf gesetzliche oder verordnungsrechtliche Regelungen, Richtlinien, Anordnungen, Urkunden, Gesetze oder andere Rechtsakte umfasst jede Änderung, Erweiterung oder Wiederinkraftsetzung derselben, solange diese anwendbar sind.

Artikel 3

Kostenteilungsmethode für Redispatching- und Countertrading-Maßnahmen

1. Die mit einer RD- und CT-Maßnahme gemäß Artikel 35 Absatz 5 der CACM-Verordnung verbundenen Kosten und Einnahmen, basierend auf geeigneten Mechanismen und Vereinbarungen gemäß Artikel 35(3) der CACM-Verordnung, die angewendet wird, um:
 - a. technische Mindestgrenzwerte für einen stabilen Betrieb eines HGÜ-Interkonnektors der CCR Hansa zu gewährleisten, entsprechend Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe (a) der CRC-Methode,
 - b. Fehler, Ausfälle oder ungeplante Abschaltungen an einem Interkonnektor der CCR Hansa, einschließlich Konverterstationen zu beherrschen, entsprechend Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe (b) der CRC-Methode,
 - c. die dem Markt bereitgestellte Kapazität des Interkonnektors im Fall eines Engpasses an einem Interkonnektor, mit welchem eine Reihe von Windparks direkt verbunden sind und der Engpass durch einen Windprognosefehler für einen der Windparks verursacht wird, zu gewährleisten, entsprechend Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe (c) der CRC-Methode,

sind zwischen den Eigentümern der relevanten Verbindungsleitung der CCR Hansa nach dem Verteilungsschlüssel in Anlage 1 aufzuteilen.

2. Die mit einer RD- und CT-Maßnahme gemäß Artikel 35 Absatz 5 der CACM-Verordnung verbundenen Kosten und Einnahmen, basierend auf geeigneten Mechanismen und Vereinbarungen gemäß Artikel 35(3) der CACM-Verordnung, die angewendet wird:
 - a. für den Fall, dass RD und CT-Maßnahmen für die Gebotszonengrenzen der CCR Hansa aufgrund der durch den RSC durchgeführten Netzsicherheitsanalyse vorgeschlagen werden, ausgenommen solcher, die in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe (a), Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe (b) und Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe (c) beschrieben sind, entsprechend Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe (d) der CRC-Methode,
 - b. für den Fall, dass RD- und CT-Maßnahmen zwischen benachbarten ÜNB der CCR Hansa koordiniert werden, ausgenommen in solchen Situationen, die in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe (a), Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe (b), Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe (c) und Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe (a) beschrieben sind, entsprechend Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe (e) der CRC-Methode,

sind von dem ÜNB, in dessen Regelzone der physische Engpass aufgetreten ist, zu tragen.

3. Die mit einer RD- und CT-Maßnahme gemäß Artikel 35 Absatz 5 der CACM-Verordnung, für den regionalübergreifenden koordinierten RD und CT über die Gebotszonengrenzen der CCR Hansa hinweg, verbundene Kosten und Einnahmen, basierend auf geeigneten Mechanismen und Vereinbarungen gemäß Artikel 35(3) der CACM-Verordnung, die angewendet wird, um

einen physischen Engpass im benachbarten Wechselstromnetz zu beheben, entsprechend Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe (a) und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe (b) der CRC-Methode, sind zwischen den ÜNB der relevanten CCR nach der Kostenteilungsmethode dieser CCR zu tragen.

4. Kosten und Einnahmen basierend auf geeigneten Mechanismen und Vereinbarungen gemäß Artikel 35(3) der CACM-Verordnung, im Zusammenhang mit RD- und CT-Maßnahmen, die von ÜNB gemäß Artikel 35 Absatz 5 der CACM-Verordnung von benachbarten CCRs in den folgenden Situationen anfordert werden:
 - a. Der RSC fordert RD- und CT-Maßnahmen durch den RSC der beachbarten CCRs entsprechend Artikel 6 Absatz 2 der CRC-Methode an,
 - b. Nach der letzten durch den RSC durchgeführten relevanten koordinierten Netzsicherheitsanalyse können die ÜNB RD- und CT-Maßnahmen von benachbarten CCRs über den direkt verbundenen ÜNB, der Teil dieser CCR ist, anfordern, entsprechend Artikel 6 Absatz 3 der CRC-Methode,sind von dem ÜNB, in dessen Regelzone der physische Engpass aufgetreten ist, zu tragen.
5. Der Mechanismus zur Verifizierung der tatsächlichen Notwendigkeit für RD und CT gemäß Artikel 74 Absatz 5 Buchstabe (a) erfüllt die durch Artikel 78 Absatz 2 und Artikel 78 Absatz 3 der SO-Verordnung gestellten Anforderungen an eine koordinierte regionale Netzsicherheitsanalyse durch den RSC und die Bewertung des einzelnen ÜNB gemäß Artikel 78 Absatz 4 der SO-Verordnung.
6. Die Bewertung der Auswirkungen auf die Betriebssicherheit und der Wirtschaftlichkeit der RD und CT ist vom RSC der CCR Hansa in der koordinierten regionalen Netzsicherheitsanalyse gemäß Artikel 74 Absatz 5 Buchstabe (c) der CACM-Verordnung und Artikel 78 Absatz 2 Buchstabe (a) der SO-Verordnung vorzunehmen, welche vorsehen, dass der RSC der CCR Hansa, sofern er eine Einschränkung erkennt, den betreffenden ÜNB die wirksamsten und wirtschaftlichsten Entlastungsmaßnahmen empfiehlt.

Artikel 4

Dokumentation der Kosten und Einnahmen des aktivierten Redispatching und Countertrading

1. Der RSC dokumentiert die folgenden Informationen – auf Basis der Marktzeiteinheiten – für jede aktivierte Redispatching-Maßnahme und übereinstimmend mit der Transparenz-Richtlinie:
 - a. die ergriffene Maßnahme (d. h. Einspeiserhöhung bzw. -einsenkung, Lasterhöhung bzw. -verringern, in MW);
 - b. die Dauer der Maßnahme (Vielfaches der Marktzeiteinheit);
 - c. die Identifikation, den Standort und die Art der von der Maßnahme betroffenen Netzelemente;
 - d. den Grund für die Maßnahme; und
 - e. die von der ergriffenen Maßnahme betroffene Kapazität (in MW).
2. Der RSC dokumentiert die folgenden Informationen – auf Basis der Marktzeiteinheiten – für jede in seiner Regelzone aktivierte Countertrading-Maßnahme und übereinstimmend mit der Transparenz-Richtlinie:

- a. die ergriffene Maßnahme (d. h. Erhöhung oder Verringerung des gebotszonenübergreifenden Austausches, in MW);
 - b. die Dauer der Maßnahme (Vielfaches der Marktzeiteinheit);
 - c. die betroffene Gebotszonengrenze;
 - d. den Grund für die Maßnahme; und
 - e. die Veränderung im gebotszonenübergreifenden Austausch (in MW).
3. Hinsichtlich der gemäß obigem Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 4 Absatz 2 und entsprechend Artikel 7 der CRC-Methode dokumentierten aktivierten und übereinstimmend mit Artikel 35 der CACM-Verordnung entwickelten RD- und CT-Maßnahmen ist der RSC verpflichtet, eine Dokumentation der für jede angewendete RD- und CT-Maßnahme jeweils entstandenen Kosten und Einnahmen 5 Jahre lang aufzubewahren.
 4. Jeder ÜNB muss den RSC über die aus den Maßnahmen entstandenen Kosten und Einnahmen gemäß Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 4 Absatz 2 informieren.
 5. Auf Anforderung der nationalen Regulierungsbehörden sind die ÜNB verpflichtet, die vollständigen Unterlagen hinsichtlich der in Artikel 4 dieser RCCS-Methode genannten Punkte vorzulegen.

Artikel 5 **Implementierung der RCCS-Methode**

Die Implementierung dieser RCCS-Methode erfolgt vorbehaltlich der Implementierung der CRC-Methode gemäß Artikel 35 der CACM-Verordnung.

Artikel 6 **Sprache**

Die Referenzsprache für diese RCCS-Methode ist Englisch. Sofern ÜNB diese RCCS-Methode in ihre Landessprache(n) übersetzen müssen, sind diese ÜNB verpflichtet, bei Abweichungen zwischen der von den ÜNB gemäß Artikel 9 Absatz 14 der CACM-Verordnung veröffentlichten englischen Version und jeder Version in einer anderen Sprache den zuständigen nationalen Regulierungsbehörden gemäß den anzuwendenden nationalen Vorschriften eine aktualisierte Übersetzung dieser RCCS-Methode vorzulegen.

Anhang 1

Derzeitige Gebotszonengrenzen der CCR Hansa

Gebotszonengrenze der CCR Hansa	Verbindungsleitung	Beteiligte ÜNB/Parteien	Verteilungsschlüssel
Dänemark (DK2) - Deutschland/Luxemburg (DE/LU)	Kontek	Energinet, 50Hertz, Vattenfall AB	Südwärtige Richtung (585 MW): Energinet: 190/585 50Hertz: 195/585 Vattenfall AB: 200/585 Nordwärtige Richtung (600 MW): Energinet: 1/3 50Hertz: 1/3 Vattenfall AB: 1/3
	Kriegers Flak	Energinet, 50Hertz	Für Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe (a), Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe (b) der CRC-Methode: 50 %/50 % Für Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe (c) der CRC- Methode: Der ÜNB, dessen Windprognose zu RD bzw. CT führt, trägt die Kosten.
Dänemark (DK1) - Deutschland/Luxemburg (DE/LU)	Alle	Energinet, TenneT TSO GmbH	50 % / 50 %
Schweden (SE4) - Polen (PL)	SwePol Link	Svenska Kraftnät, PSE S.A.	50 % / 50 %